

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn in der Sitzung am 15.11.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### 1 - Grabnutzungsgebühren, einschl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Wahlgrabstätten, 1 Sarg + max. 1 Urne oder 2 Urnen je Grabstelle, Neukauf für 30 Jahre | € 1585,00 |
| Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr, mindestens 10 Jahre               | € 52,00   |
| b) Rasenwahlgrabstätten, 1 Sarg + max. 1 Urne oder 2 Urnen, je Grabstelle,                |           |
| Neukauf für 30 Jahre, inkl. Rasenpflege   | € 1680,00 |
| Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr, mindestens 10 Jahre               | € 56,00   |
| c) Urnengrabstätten im Urnenfeld, 1 Urne, Neukauf für 20 Jahre                            | € 1056,00 |
| Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr                                    | € 52,00   |
| d) Urnengrabstätten am Baum, max. 1 Urne, Neukauf für 20 Jahre, nicht verlängerbar,       |           |
| inkl. Namensnennung   | € 1500,00 |

### 2 - Bestattungsgebühren

- |         |          |
|---------|----------|
| a) Sarg | € 900,00 |
| b) Urne | € 350,00 |

(Darin nicht enthalten: Abräumen und Entsorgen der Kränze, Einebnen des Grabhügels)

### 3 - Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühr neuer Grabstätten<br>(incl. Graburkunde, Friedhofssatzung und Grabmalgenehmigung)   | € 95,00 |
| b) Verwaltungsgebühr bei Verlängerungen oder Umschreibungen<br>(incl. Graburkunde, Friedhofssatzung und Grabmalgenehmigung)   | € 35,00 |
| c) Bei Umwandlung eines Grabes in ein Rasengrab vor Ablauf der Nutzungszeit<br>fällt für die Pflege durch den Friedhof eine jährliche Gebühr von € 56,00 für die Restlaufzeit an. |         |

### 4 - Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### 5 - Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.10.2018 außer Kraft.

---

**Hinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.11.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 02.04.2024
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter: [www.kirchengemeinde-hohenhorn.de](http://www.kirchengemeinde-hohenhorn.de)
4. vom Kirchengemeinderat mit Verweis auf die Internetseite in der "Lauenburgischen Landeszeitung" am 4. Mai 2024 angekündigt.

**Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am: 04.05.2024**